Wahlbekanntmachung

Wahl zum Deutschen Bundestag und zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern

am 26.09.2021 von 8.00 bis 18.00 Uhr

1. Die Gemeinde **Rövershagen** ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
1	Rövershagen / Am Eckteich Rövershagen / Amselring Rövershagen / Birkenstrat Rövershagen / Dahlienweg Rövershagen / Drosselring Rövershagen / Elsterstrat Rövershagen / Finkenweg Rövershagen / Fliederweg Rövershagen / Graal-Müritzer-Straße Rövershagen / Nelkenweg Rövershagen / Rosengrund Rövershagen / Schwager sin Strat Rövershagen / Schwalbenring Rövershagen / Swager sin Grund Rövershagen / Taubenbergweg Rövershagen / Tulpenweg Rövershagen / Uhlenstrat Rövershagen / Weidenweg	**Mensa der Grundschule Rövershagen, Wahlraum 1** **Schulstr. 6, 18182 Rövershagen** **– nicht barrierefrei –**
2	Rövershagen / OT Behnkenhagen Rövershagen / OT Niederhagen Rövershagen / Am Kirchturm Rövershagen / Ausbau Rövershagen / Bahnhofstraße Rövershagen / Gartenanlage 30. Jahrestag Rövershagen / Gartenanlage Apfelblüte Rövershagen / Gartenanlage Erholung Rövershagen / Gartenanlage Pappelweg Rövershagen / Gartenanlage Rostocker Heide Rövershagen / Grenzsteig Rövershagen / Hagenring Rövershagen / Heidestraße Rövershagen / Holtstieg Rövershagen / Jürgeshofer Weg Rövershagen / Köhlerstrat Rövershagen / Kräuterweg Rövershagen / Lütt Köhlerstrat Rövershagen / Oberhagen Rövershagen / Oberhäger Straße Rövershagen / Pappelweg Rövershagen / Pöstenschneise Rövershagen / Purkshof Rövershagen / Rostocker Straße Rövershagen / Rostocker Straße-Ausbau Rövershagen / Schulstraße Rövershagen / Schwarzenpfost Rövershagen / Tannenweg Rövershagen / Waldhufe Rövershagen / Waldsiedlung Rövershagen / Waldweg Rövershagen / Wiesenweg Rövershagen / Wiethäger Straße Rövershagen / Zum Lebensbaum	**Sporthalle Grundschule Rövershagen, Wahlraum 2** **Schulstr. 7, 18182 Rövershagen** **– nicht barrierefrei –**

2. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um Uhrzeit **15:00** Uhr in

Bezeichnung und Anschrift
Amtsgebäude des Amtes Rostocker Heide
Briefwahlbezirk 901 / 902
Eichenallee 20a
18182 Gelbensande

zusammen.

3. Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Bundestagswahl und zur Landtagswahl je zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

   Die Stimmzettel enthalten jeweils unter fortlaufender Nummer

   a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberin oder des Bewerbers der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers einen Kreis zur Kennzeichnung.

   b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

   Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil der Stimmzettel jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

4. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

   Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen. **Im Wahllokal gilt die Tragepflicht eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes. Die Wahlberechtigten werden außerdem darum gebeten, einen eigenen Kugelschreiber mitzubringen.**

   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

   Zur Kennzeichnung der Stimmzettel muss eine Wahlkabine des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Die Stimmzettel sind in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss für jede Wahl den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

   Wer mit Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) die Wahlscheine und die Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe der mitgebrachten Stimmzettel neue Stimmzettel.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht

beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 32 Bundeswahlgesetz (BWahlG) sowie § 28 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V)).

7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 BWahlG sowie § 23 Absatz 4 LKWG M-V).

   Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die nicht Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson sein darf. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 BWahlG sowie § 29 Absatz 3 LKWG M-V).

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Die Gemeindewahlbehörde

Datum	Die Gemeindewahlbehörde
15.09.2021	Handschriftliche Unterschrift